



Welche steuerlichen Vorteile Sie daraus lukrieren können

Noch heuer investieren?

Für Investitionen im Jahr 2010 können Sie gleich zwei steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen: Einerseits die mit Ende des Jahres auslaufende 30%ige vorzeitige Abschreibung, andererseits den ab 1.1.2010 geltenden Gewinnfreibetrag.

Was die Inanspruchnahme dieser steuerlichen Begünstigungen bringt, wollen wir Ihnen nachstehend darlegen.

Die vorzeitige Abschreibung

Sie gilt für abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung oder EDV). Ausgenommen sind alle nicht abnutzbaren Anlagen (z. B. Grund und Boden), unkörperliche Wirtschaftsgüter (beispielsweise Finanzanlagen), Gebäudeinvestitionen, PKWs, Kombis sowie geringwertige und gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Die vorzeitige Abschreibung ermöglicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine höhere Abschreibung. Da der Abschreibungsbetrag die normale lineare Abschreibung inkludiert, ist die Abschreibung der Investition schneller möglich, was einer zinsfreien Steuerstundung entspricht. Beispiel: Anschaffungskosten eines Zugschranks: €10.000,-, Inbetriebnahme im November 2010, Nutzungsdauer: 10 Jahre. Abschreibung im Jahr 2010:

$€10.000,- \times 30\% = €3.000,-$,

Abschreibung in den Jahren 2011–2017: $€10.000,- \times 10\% = €1.000,-$.

Damit ist der Zugschrank durch die vorzeitige Abschreibung bereits im Jahr 2017 voll abgeschrieben, statt, wie im Fall ohne vorzeitige Abschreibung, erst im Jahr 2020 (unter Berücksichtigung der Halbjahresabschreibung im Jahr 2010).

Der neue Gewinnfreibetrag

Ab dem Jahr 2010 können Sie anstelle der weggefallenen steuerlichen Begünstigung für nicht entnommene Gewinne (Details dazu können Sie unserem Artikel in der ÖAZ Nr. 18 entnehmen) 13% Ihres Gewinnes von der Besteuerung ausnehmen, wenn dieser Betrag in »begünstigte« Wirtschaftsgüter investiert wird.

Als begünstigte Wirtschaftsgüter gelten neue abnutzbare körperliche Anlagen mit

einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung oder EDV). Nicht begünstigt sind hingegen Grund und Boden, PKWs und Kombis sowie gebrauchte oder sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter. Im Gegensatz zur vorzeitigen Abschreibung darf ein Gewinnfreibetrag auch für gebäudebezogene Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Mieterinvestitionen (z. B. Adaptierungskosten für ein angemietetes Apothekenlokal) in Anspruch genommen werden.

Sollten in Ihrer Apotheke keine Investitionen notwendig sein, gibt es auch die durchaus attraktive Möglichkeit, den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag durch die Anschaffung bestimmter Wertpapiere zu lukrieren.

Der Gewinnfreibetrag ist beschränkt auf maximal €100.000,- pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigem. Wenn Sie Ihre Apotheke in Form einer Mitunternehmensgesellschaft (Personengesellschaft) betreiben, ist der Gewinnfreibetrag mit €100.000,- begrenzt für die gesamte Personengesellschaft. Der Gewinnfreibetrag steht Ihnen dann nach Maßgabe Ihrer jeweiligen Gewinnbeteiligung zu.

Als Freibetrag verringert diese Begünstigung die Steuerbemessungsgrundlage. Der begünstigungsfähige Maximalgewinn beträgt ca. €769.230,- ($€769.230,- \times 13\% = \text{rd. } €100.000,-$). Der Gewinnfreibetrag wird zweigeteilt in einen Grundfreibetrag und einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag.

Der Grundfreibetrag kann für Gewinne bis €30.000,- in Anspruch genommen werden ohne das Erfordernis von Investitionen. Die Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage durch den Grundfreibetrag kann daher maximal €3.900,- betragen (13% von €30.000,-).

Soll der Gewinnfreibetrag auch für Gewinne über €30.000,- beansprucht werden, müssen entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter nachgewiesen werden. Dieser Teil des Gewinnfreibetrages wird »investitionsbedingter Gewinnfreibetrag« genannt.

Für den oben angeführten Zugschrank kann ein investitionsbedingter Gewinn-

freibetrag in voller Höhe nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der steuerliche Gewinn zumindest €40.000,- beträgt. (Für €30.000,- steht der Grundfreibetrag investitionsunabhängig zu, Gewinne über €30.000,- berechtigen nur dann zur Geltendmachung eines weiteren (investitionsbedingten) Gewinnfreibetrages, soweit für diese Gewinne über €30.000,- »begünstigt« (siehe oben) investiert wurde. In unserem Beispiel ist demnach ein »zusätzlicher« Gewinn von €10.000,- erforderlich).

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag für den Zugschrank beträgt somit (wenn der Gewinn zumindest €40.000,- ausmacht) €1.300,- ($€10.000,- \times 13\%$).

Wenn man den Grundfreibetrag, der Ihnen ja unabhängig von jeder Investition ohnehin zusteht, außer Acht lässt, so verringert sich im Jahr 2010 die Steuerbemessungsgrundlage aufgrund der Anschaffung des Zugschranks um einerseits die vorzeitige Abschreibung in Höhe von €3.000,- und andererseits den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag in Höhe von €1.300,-, also in Summe um €4.300,-. In Abhängigkeit von dem für Sie geltenden Steuersatz beträgt die Steuerersparnis aus dieser Investition im Jahr 2010 daher maximal €2.150,- ($€4.300,- \times 50\%$ Spitzensteuersatz).

Da die vorzeitige Abschreibung in Höhe von 30% mit 2010 ausläuft, sollte jedenfalls überlegt werden, Investitionen, die zu Beginn des Jahres 2011 geplant sind, eventuell vorzuerlegen, sodass Sie (auch aufgrund der Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages) für das heurige Jahr noch durchaus lukrative Steuerersparnisse erzielen können.

WITTMANN Steuerberatung GmbH
Franz-Josefs-Kai 53, 1010 Wien
Tel.: 01/535 80 90; Fax: DW 99
www.stb-wittmann.at



Mag. Monika
und Mag.
Manfred
Wittmann